

# Versicherungsmakler-Auftrag

Zwischen

Saarbrücker Versicherungsmakler SVM  
An der Christ-König-Kirche 8, 66119 Saarbrücken

nachfolgend Makler genannt

und

nachfolgend Kunde (VN) genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Kunde (VN) beauftragt den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen vor dem Zeitpunkt der Vertragsschließung aktuellen Hintergrund. Der Kunde stellt dem Makler die für seine Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn dieses Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen.

Der Kunde willigt ein, dass der Makler ihn zu Werbezwecken telefonisch und schriftlich kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklerauftrages hinaus, sofern der Kunde sein Einverständnis nicht widerrufen hat.

Der Makler nimmt unabhängig von Versicherungsgesellschaften / Produktgebern die Interessen des Kunden (VN) wahr, da er an keine Gesellschaft gebunden ist.

## Geltungsbereich dieses Maklerauftrages

Der Maklerauftrag gilt nur für die in der Anlage - 1 - vom Kunden (VN) zu benennenden Versicherungen. Eine spätere Ausdehnung auf weitere bestehende Versicherungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

## Ausgenommen vom Gegenstand dieses Auftrages sind ferner:

- Direktversicherer und honorarfreie Tarife
- Gesetzliche Sozialversicherungen; Empfehlungen einer gesetzlichen Krankenkasse steht dem Makler frei
- Versicherer, die nicht der deutschen Aufsichtsbehörde unterliegen.

## Vollmacht

Der Kunde (VN) bevollmächtigt den Makler bzw. dessen Rechtsnachfolger ihn gegenüber den Versicherern zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Kunden (VN) abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Kündigungen zu bestehenden Verträgen auszusprechen.

Weiterhin wird der Makler bevollmächtigt Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadensabwicklungen entgegen zu nehmen, Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und Untervollmachten auszustellen. Der Kunde (VN) willigt ein, dass der Makler für ihn die gesetzlichen Vertragsinformationen (§ 7 Abs. 1 VVG) entgegennimmt.

## Im Rahmen dieses Auftrages übernimmt der Makler folgende Aufgaben:

- Prüfung des Versicherungsbedarfes des Kunden (VN) einschließlich der Analyse des Risikos, unter Zugrundelegung der Angaben des Kunden (VN).
- Vermittlung der für notwendig erachteten Versicherungsverträge zu einem Versicherer mit erfahrungsgemäß kundenorientierter Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung.
- Korrespondenz mit den Versicherern sowie Unterstützung des Kunden (VN) im Schadenfall, soweit die zugrundeliegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt wurden.



